

Aktuelle Information

STRUNZ WINKLER ALTER

Miet- und Hausgeldeinzüge im Einzugsermächtigungsverfahren – Auswirkungen der Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken zum 01. 04. 2002

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken erfuhren ab 01.04.2002 weitreichende Änderungen. Neu eingeführt wurde auch eine Regelung zur Genehmigung von Belastungsbuchungen aufgrund einer durch den Kunden erteilten Einzugsermächtigung.

Mit seinem Urteil vom 06.06.2000 hat der BGH entschieden, dass die Widerspruchsmöglichkeit des Zahlungspflichtigen zeitlich nicht befristet ist und erst durch Genehmigung gegenüber der Zahlstelle endet. Eine Genehmigung kann auch nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht im Schweigen auf einen Rechnungsabschluss, dessen Saldo auch Belastungsbuchungen aus Einzugsermächtigungslastschriften enthält, gesehen werden.

Die zum 01.04.2002 erfolgten Änderungen der AGB berücksichtigen dieses nunmehr. In den unter 7. zur Kontoführung dargestellten Bestimmungen der AGB wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt, der die „Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften“ regelt. Hier wird ausdrücklich ausgeführt, dass, sofern der Zahlungspflichtige die Belastungsbuchung nicht schon genehmigt hat, er Einwendung hiergegen spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses erheben muss. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung.

Diese Änderung ist zu begrüßen, da nunmehr die aus Einzugsermächtigungslastschriften bestehenden Risiken der Verfahrensbeteiligten erheblich eingeschränkt werden. Zu einem gänzlichen Ausschluss dieser Risiken führt auch diese neu eingeführte Regelung jedoch nicht. Noch immer besteht eine Diskrepanz zwischen der jeweiligen zu beachtenden Fristen.

Eine Genehmigung ist zukünftig immer dann als erteilt anzusehen, wenn bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des von der Bank erstellten Rechnungsabschlusses keine Einwendungen hiergegen erhoben wurden.

Erfolgt bei einer vierteljährlichen Kontenabrechnung eine entsprechende Belastungsbuchung bereits zu Anfang des Quartals, tritt die Genehmigungsfiktion erst 6 Wochen nach Erteilung des Rechnungsabschlusses, mithin fast 4 ½ Monate nach der Kontobelastung ein. Innerhalb dieser Zeitspanne ist weiterhin der jederzeitige Widerspruch durch den Zahlungspflichtigen möglich.

Es wird somit deutlich, dass durch die Änderung der AGB der risikobehaftete Zeitraum zwar erheblich eingeschränkt, jedoch nicht auf das Maß der im Lastschriftabkommen enthaltenen 6-Wochen-Frist zurückgeführt wird.

Für die Vermieter und Wohnungseigentumsverwalter ist das Risiko durch die entsprechende Ergänzung der AGB nunmehr erheblich überschaubarer geworden. Im Falle des unberechtigten Widerspruchs des Zahlungspflichtigen wird sich der mögliche Forderungsausfall zukünftig auf 3 Monatsmieten bzw. Wohngeldzahlungen beschränken.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

STRUNZ ♦ WINKLER ♦ ALTER RECHTSANWÄLTE		
RA Dietmar Strunz	RA Karsten Winkler	RA Manfred Alter
RAin Noreen Walther	RA Martin Alter	
Zschopauer Str. 216 09126 Chemnitz		
Tel.: (03 71) 5 35 38 00 Fax: (03 71) 5 35 38 88		